

Vorlage-Nr.: **0947-2021/DaDi**

Aktenzeichen:

Fachbereich: 210 - Konzernsteuerung

Beteiligungen: 230 - Finanz- und Rechnungswesen
L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

| Nr. | Gremium | Status | Zuständigkeit |
|-----|----------------------------|--------|-------------------------------------|
| 1. | Kreisausschuss | N | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 2. | Haupt- und Finanzausschuss | Ö | Zur vorbereitenden Beschlussfassung |
| 3. | Kreistag | Ö | Zur abschließenden Beschlussfassung |

Betreff: **Beteiligung an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg beschließt 15 Geschäftsanteile zu einem Preis von 200 EUR je Geschäftsanteil aufgrund eines Kaufvertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH und dem Landkreis Darmstadt-Dieburg über den Verkauf und die Abtretung von Gesellschaftsanteilen an der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu kaufen und zu erwerben.

Darüber hinaus beschließt der Landkreis Darmstadt-Dieburg der als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftervereinbarung beizutreten und mit der PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH die als Anlage 3 beigefügte Eckpunktevereinbarung abzuschließen.

Begründung:

Die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH (abgekürzt PD) ist privatrechtlich als GmbH organisiert und liegt zu 100 Prozent in öffentlicher Hand. Gesellschafter und Kunden der GmbH sind der Bund, Länder, Kommunen, sowie andere öffentliche Körperschaften und Einrichtungen.

Das Ziel der PD ist, eine moderne und stabile Verwaltungsarbeit zu unterstützen. Hierzu gehört es, öffentliche Investitionen anzubahnen und deren Umsetzung zu begleiten sowie strategische Konzepte und nachhaltige Handlungsoptionen zu entwickeln. Gestützt auf die Beratungstätigkeit seit 2009 ausschließlich für die öffentliche Hand verfügt die PD über umfangreiche Erfahrungen in der strategischen sowie Projektberatung öffentlicher Auftraggeber. Dabei bietet die PD neben der umfangreich aufgebauten Expertise zu Kooperationsmodellen Beratung in allen Phasen eines Projektlebenszyklus sowie mit differenzierten Schwerpunkten nach Tätigkeitsfeldern an. Damit ist für die vielfältigen Herausforderungen, denen die öffentliche Verwaltung heute gegenübersteht, ein umfangreiches Beratungsangebot geschaffen.

Die PD steht ausdrücklich für eine ergebnisoffene Prüfung unabhängig vom gewählten Beschaffungs- bzw. Realisierungsansatz, die ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse des öffentlichen Auftraggebers erfolgt.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei ein flächendeckendes variantenneutrales Beratungsangebot zu allen Beschaffungsvarianten gerade für Kommunen über den kompletten Projektzyklus von öffentlichen Investitionsvorhaben. Dabei nimmt die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Variantenvergleichen, Eignungstests und Machbarkeitsuntersuchungen und der strategischen und organisatorischen Beratung für Investitionsvorhaben aller Art eine besondere Bedeutung ein. Neben der Beratung soll auch die unmittelbare Schulung von kommunalen Anwendern weiter ausgebaut werden, mit dem Ziel, dass diese eigenständig die erforderlichen Verfahrensschritte durchführen bzw. ggf. erforderliche weitere externe Planungs- und Beratungsleistungen beschaffen können.

Im Bereich Bau und Infrastruktur baut die PD die vorhandene Kompetenz in der wirtschaftlich effizienten Strukturierung und Steuerung von Hochbau- und vergleichbaren Infrastrukturbeschaffungen auf allen staatlichen Ebenen weiter aus. Die Beratung soll dabei alle Realisierungsvarianten umfassen und den Lebenszyklus von Investitionen in den Fokus nehmen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt der PD sind Beratungsleistungen zu IT-Dienstleistungen sowie die Strategie- und Organisationsberatung für die gesamte öffentliche Verwaltung bei anspruchsvollen Veränderungsprojekten und der Verwaltungsmodernisierung. Ausgehend von einer vorgelagerten Strategieberatung umfasst dies sowohl die Konzeption und Umsetzung von Organisationsmodellen als auch strategische Sourcing-Konzeptionen.

Die PD verfügt darüber hinaus über aktuelle Informationen, ob Beratungsleistungen möglicherweise auch über Förderprogramme des Bundes finanziert werden können.

Die Struktur der PD wurde speziell so ausgestaltet, dass alle Gesellschafter die PD ohne öffentliche Ausschreibung des Auftrages im Wege eines vergaberechtlich privilegierten Inhouse-Geschäfts beauftragen können. Hierzu wurden die sich aus § 108 GWB ergebenden Grundsätze für eine Inhouse-Beauftragung bei der Konzeptionierung der PD berücksichtigt. So ist durch den Gesellschaftsvertrag (Anlage 4) und die Gesellschaftervereinbarung insbesondere dafür Sorge getragen, dass die für die Erfüllung des Inhouse-Tatbestands erforderliche Kontrolle der PD durch alle an ihr beteiligten Gesellschafter im Sinne des § 108 Abs. 4 Nr. 1 „gemeinsam“ ausgeübt wird.

Für die Errichtung, Erweiterung, Übernahme und Veräußerung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie eine unmittelbare Beteiligung oder mittelbare Beteiligung von größerer Bedeutung an diesen, ist gemäß § 30 Nr. 10 Hessische Landkreisordnung (HKO) die

Zustimmung des Kreistags erforderlich.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 122 Abs. 1 HGO darf sich der Landkreis an einer Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung des Landkreises auf einen seiner Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. der Landkreis einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die vier genannten Bedingungen sind wie nachstehend ausgeführt erfüllt.

Zu 1: Gemäß § 121 Abs. 1 darf sich der Landkreis wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der öffentliche Zweck der wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO ist im vorliegenden Fall die Unterstützung des Landkreises Darmstadt-Dieburg seine Investitions- und Modernisierungsziele durch entsprechende Beratung möglichst wirtschaftlich zu erreichen, um so dem Gemeinwohl zu dienen.

Die Betätigung steht nach Art und Umfang gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 2 HGO in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf. Die Haftungsbegrenzung ist durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt, welche als Stammkapital 2.004 TEUR vorsieht. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg übernimmt einen Anteil i.H.v. 3 TEUR. Das aus der Gründung dieser Gesellschaft resultierende Risiko ist somit in dieser Höhe begrenzt.

Die Beteiligung an dieser Gesellschaft ist notwendig, da die PD auf öffentliche Auftraggeber spezialisiert ist und damit über das notwendige Knowhow verfügt, um den speziellen Anforderungen öffentlicher Auftraggeber gerecht zu werden. Aufgabe der PD ist die Beratung ausschließlich im Interesse der öffentlichen Hand. Bei Beratungsleistungen ist es wichtig, dass die Besonderheiten eines öffentlich-rechtlichen Auftraggebers berücksichtigt werden.

Zu 2: Die Haftungsbegrenzung ist durch die Rechtsform der GmbH sichergestellt.

Zu 3: Der angemessene Einfluss des Landkreises wird durch die Gesellschafterversammlung sichergestellt.

Neben der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung sieht der Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ der PD einen obligatorischen Aufsichtsrat vor, dessen Zusammensetzung sowie dessen Rechte und Pflichten sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung, den danach anzuwendenden Vorschriften des Aktiengesetzes und nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrags bestimmen. Durch die Gesellschaftervereinbarung ist

sichergestellt, dass allen fünf Gesellschaftergruppen ((1) Bund, (2) Länder, (3) Kommunen, (4) öffentlich-rechtliche Körperschaften, (5) Sonstige Öffentliche Auftraggeber) im Hinblick auf die von der Gesellschafterversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder jeweils mindestens ein Vorschlagsrecht zusteht. Insofern sind letztlich alle an der PD als unmittelbare Gesellschafter beteiligten öffentlichen Auftraggeber – über Vertreter der jeweiligen Gesellschaftergruppen – im Aufsichtsrat vertreten. Der Landkreis Darmstadt-Dieburg würde sich in der Gesellschaftergruppe 3 (Kommunen und Kommunalverbände und Vereinigungen, in denen diese ihre Beteiligung an der Gesellschaft bündeln) befinden. Im Aufsichtsrat sind zwei Mitglieder auf Vorschlag der Gesellschaftergruppe 3 vertreten.

Zu 4: In dem Gesellschaftsvertrag ist sichergestellt, dass der Jahresabschluss nebst Lagebericht nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

Der Landkreis Darmstadt-Dieburg befindet sich derzeit in der vorläufigen Haushaltsführung. Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 99 Abs. 1 Nr. 1 HGO darf der Landkreis Ausgaben leisten, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Im Wirtschaftsplan 2021 des Eigenbetriebs Kreiskliniken des Landkreises Darmstadt-Dieburg wurden im Vermögensplan für den Standort Jugendheim der „Austausch Monitoringanlage/PDMS ZAPI“ vorgesehen. Im Rahmen der Vorgespräche mit der PD GmbH konnte die PD GmbH gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein IBA-Projekt „Technologiepartnerschaft“ erwirken. Dem Eigenbetrieb Kreiskliniken entstehen für dieses Projekt keinerlei Ausschreibungs- bzw. Beratungskosten. Dieses Projekt umfasst allerdings nicht den Part des erforderlichen Alarmmanagements. Um dies im Rahmen der Ausschreibung in einer Hand abzubilden, wäre eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an der PD GmbH zwingend erforderlich, da es sich bei einer gesellschaftsrechtlicher Beteiligung um eine Inhouse-Vergabe handelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.01.01.01.09 (Konzernsteuerung)
 Investitionsmaßnahme: 5.100050.520 (Anteile PD - Berater der öff. Hand GmbH)

| Auszahlungen | 2021 | 2022 | 2023 |
|--|-------------|--------------|-------------|
| Sachkonto: 8050202 (Investition von Finanzanlagen - sonstige Anteilsrechte) | 0,00 EUR | 3.000,00 EUR | 0,00 EUR |
| Einzahlungen | 2021 | 2022 | 2023 |
| Sachkonto: | 0,00 EUR | 0,00 EUR | 0,00 EUR |

Anlage:

- Anlage 1: Kaufvertrag (Muster)
- Anlage 2: Gesellschaftervereinbarung
- Anlage 3: Eckpunktevereinbarung
- Anlage 4: Gesellschaftsvertrag